



Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde

Herr Bernd Richard Hock

geb. am 15.03.1968 in Landau in der Pfalz

wird gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251; BGBl. III 2122-2) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis erteilt, die Heilkunde ohne Bestallung auf dem Gebiet der Psychotherapie berufsmäßig auszuüben.

Bei der Berufsausübung ist die Berufsbezeichnung

„Heilpraktiker“
beschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie

zu führen.

Pinneberg, den 09.08.1994

Kreis Pinneberg
Der Landrat
als Kreisgesundheitsbehörde
Im Auftrag


(Müller)

